

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
46

Daniel Reichert-Facilides

Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

46

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Dr. Klaus J. Hopt
und Professor Dr. Hein Kötz

Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht

von

Daniel Reichert-Facilides



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Reichert-Facilides, Daniel:

Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht / von Daniel

Reichert-Facilides. – Tübingen : Mohr, 1995

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; 46)

ISBN 3-16-146449-4

NE: GT

978-3-16-158446-6 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1995 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Bembo gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Weisenstein in Pforzheim gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Das Konzept der vorliegenden Arbeit, die sich mit der Rolle der Parteiautonomie bei der Anwendung des IPR beschäftigt, ist in den Jahren 1990/91 während eines Studienaufenthaltes an der Universität Paris II entstanden. Dank schulde ich deswegen zunächst meinen dortigen Lehrern und Freunden und unter ihnen an erster Stelle Bénédicte Cosson, auf deren lachende Anregung ich bei der Themenwahl zurückgegriffen habe.

In Deutschland hat Herr Professor Axel Flessner die Arbeit als Dissertation betreut und vielfach gefördert. Herr Professor Manfred Wolf hat im Rahmen des Promotionsverfahrens an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität das Zweitgutachten erstellt. Herr Professor Jan Kropholler vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht hat die Aufnahme in die Schriftenreihe ermöglicht und mir schon vor der Auslieferung die inzwischen als Band 44 erschienenen Arbeit von Dörthe Koerner zum Thema »Fakultatives Kollisionsrecht in Deutschland und Frankreich« zur Verfügung gestellt. Ihnen und allen anderen, die mir geholfen haben, meinen herzlichen Dank.

Berlin, im März 1995

Inhalt

Vorwort	V
Abkürzungen	IX
I. Autonomes und universales IPR	1
II. Motive für die Anwendung ausländischen Rechts .	10
1. Parteierwartung	10
a) Heimatrecht	13
b) »Internationale« Rechtsverhältnisse	14
2. Prozessuale Chancengleichheit	20
3. Integrationspolitik	23
4. Vermeidung individueller Normkonflikte	25
a) Erfüllungsverbote	25
b) Familienrechtliche Statusfragen	26
5. Verstärkung materiellrechtlicher Interessen	27
6. Systematische Überlegungen	28
III. Bestandsaufnahme	30
1. England	31
a) Ausländisches Recht als Tatsache	31
b) International zwingendes Recht	32
c) Nichtstreitige Verfahren	34
2. Frankreich	36
a) Bisbal	36
b) Neuerungen	37
3. Schweiz	41
4. Deutschland	43
a) Anwendung ausländischen Rechts von Amts wegen ...	45
b) Rückzug auf die lex fori	47
c) Konkludente Rechtswahl	49

d) Freiwillige Gerichtsbarkeit, Personenstands- und Beurkundungswesen	50
IV. Motive für den Rückzug auf die lex fori	52
1. Prozessuale Interessen	52
2. Materieellrechtliche Motive	55
V. Umsetzung	57
1. Streitige Verfahren	59
a) Anwendung ausländischen Rechts von Amts wegen . . .	59
b) Rückzug auf die lex fori	60
aa) Grundsatz der Disponibilität ausländischen Rechts .	63
bb) Grenzen der Rückzugsbefugnis	65
(1) Parteierwartung und Drittinteressen	65
(2) International zwingendes Recht	68
(3) Hinkende Rechtsverhältnisse	70
(4) Materieellrechtliche Interessen	72
cc) Prozessuale Ausgestaltung	72
c) Fakultative Anwendung ausländischer Sanktionsnor- men	73
aa) Sanktions- und Verhaltensnormen	75
bb) Prozessuale Ausgestaltung	77
2. Vorbeugende Rechtspflege	78
a) Vereinbarung der lex fori und Drittinteressen	79
b) Hinkende Rechtsverhältnisse und international zwin- gendes Recht	80
3. Zusammenfassung des eigenen Lösungsvorschlags	81
Ergebnisse	83
Literaturverzeichnis	84
Sachregister	88

Abkürzungen

a.a.O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
Abk.	Abkommen
Abs.	Absatz
A.C.	Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
al.	alinéa
Arch.phil.dr. N.S.	Archive de la philosophie de droit, Nouvelle Serie
Art., Artt.	Artikel
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
BBl.	Bundesblatt (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt (Österreich)
BGBI.	Bundesgesetzblatt (Deutschland)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bd.	Band
BeurkG	Beurkundungsgesetz
Bolze	Jahrbuch der Rechtsprechung des Reichsgerichts, herausgegeben von Bolze
BTDrucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
Cass.civ.(1re)	Cour de Cassation, (première) chambre civile
C.Civ.	Code Civil
Ch.	Law Reports, Chancery Division
Col.L.Rev.	Columbia Law Review
CPO	Civilprozeßordnung
Clunet	Journal de Droit International, begründet von Clunet
Dig.	Digestae
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGVVG	Einführungsgesetz zum Gesetz über den Versicherungsvertrag
EheG	Ehegesetz
Einl.	Einleitung
EVÜ	Europäisches Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

f., ff.	folgend(e)
F	Federal Reporter
FamRZ	Ehe und Familie, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
HansGZ	Hanseatische Gerichtszeitung
Hdb.IZVR	Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts
ILO	International Labour Organisation
I.C.L.Q.	International and Comparative Law Quarterly
Int.Enc.Comp.L.	International Encyclopedia of Comparative Law
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Österreich/Schweiz)
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IWF-Abk.	Abkommen über den Internationalen Währungsfond
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
JBl.	Juristische Blätter (Österreich)
J.C.P.	Juris-Classeur Périodique
JN	Jurisdiktionsnorm (Österreich)
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts
Law Com.	Reports of the Law Commission
LG	Landgericht
LL.L.R.	Lloyd's List Law Reports (1919 bis 1950)
Lloyd's Rep.	Lloyd's List Law Reports (seit 1951)
L.Q.R.	Law Quarterly Review
Mél.	Mélanges
MSA	Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

N.C.P.C.	Nouveau Code de Procédure Civile
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
Nr., No.	Nummer
N.Y.	New York Reports
OAG	Oberappellationsgericht
OG	Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Schweiz)
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
P.	Law Reports, Probate Division
Q.B.	Law Reports, Queen's Bench Division
RabelZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privat- recht, begründet von Ernst Rabel
Rec.	Recueil des Cours de l'Académie de Droit International
Rev.crit.	Revue critique de droit international privé
Rev.dr.int.	Revue de droit international
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
ROGHE	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
Rz.	Randziffer
S.	Seite, Satz
Sec.	Section(s)
Seuffert's Archiv	Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Ge- richte in den deutschen Staaten
Sp.	Spalte
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tul.L.Rev.	Tulane Law Review
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
WarnJahrb.	Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts
Wis.	Wisconsin Law Reports
W.L.R.	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völ- kerrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung

I. Autonomes und universales IPR

Nach der im deutschen internationalen Privatrecht herrschenden Auffassung hat der Richter eine Verweisung auf ausländisches Recht von Amts wegen zu beachten und dessen Vorschriften – mit wenigen Ausnahmen – auch gegen den Willen der Parteien anzuwenden. In den gängigen Lehrbüchern wird dieses Prinzip meist nur recht kurz begründet: so etwa mit dem Hinweis auf § 293 ZPO, der den Richter zur Ermittlung ausländischen Rechts von Amts wegen verpflichtet¹, oder mit der Notwendigkeit, die internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit verfahrensrechtlich durchzusetzen². Daß der Gerechtigkeitsgehalt des IPR einer fakultativen Ausgestaltung nicht a priori entgegensteht, zeigt jedoch bereits der von *Batiffol/Lagarde* gebildete Vergleich mit dem Verjährungsrecht³: auch dieses darf der Richter nur anwenden, wenn die interessierte Partei die Verjährungseinrede erhoben und die Problematik damit in den Rechtsstreit eingeführt hat.

Ebensowenig läßt sich der zwingende Charakter der Verweisung mit der aus § 293 ZPO abgeleiteten Pflicht des Gerichts begründen, den Inhalt des ausländischen Rechts gegebenenfalls von Amts wegen zu erforschen. Zwar wäre es sicher widersinnig, die Unabdingbarkeit des IPR vorzuschreiben, zugleich aber die Ermittlung des fremden Rechts allein den Parteien zu überlassen. Denn eine solche Regelung würde das kollisionsrechtliche Ergebnis ja letztlich doch wieder zur Disposition stellen. Umgekehrt kann der Kollisionsgesetzgeber die Anwendung ausländischen Rechts aber durchaus vom Willen der Parteien abhängig machen, ohne ihnen deswegen – wie dies von der auf § 293 ZPO gestützten Argumentation suggeriert wird – die Beibringungslast für dessen Inhalt auferlegen zu müssen⁴. Praktisch läßt sich das anhand des ungarischen IPR-Gesetzes von 1979 nachweisen: dieses eröffnet den Parteien in § 9 ausdrücklich die Möglichkeit eines einvernehmlichen Rückzuges auf die *lex fori*, obwohl der Richter auch in Ungarn verpflichtet ist, den Inhalt des anwendbaren ausländischen Rechts gegebenenfalls von Amts wegen zu ermitteln⁵.

¹ *Ch. v. Bar*, IPR I Rz. 541.

² *Schack*, IZPR Rz. 622.

³ *Batiffol/Lagarde*, I⁷ Nr. 329 Fn. (4).

⁴ *Forsyth*, *Private International Law*² 85.

⁵ Gesetzesverordnung des Präsidialrates der Ungarischen Volksrepublik Nr. 13/1979 über

Den Hintergrund für die Frage nach der Rechtfertigung der Lehre vom zwingenden Charakter des IPR bilden die praktischen Schwierigkeiten, die mit der Anwendung ausländischen Rechts verbunden sind und die durch eine fakultative Ausgestaltung der Materie entsprechend gemildert würden⁶: So scheitert die eigenständige Ermittlung des ausländischen Rechts durch den Richter häufig schon an sprachlichen Barrieren oder an der geringen Verfügbarkeit geeigneter Quellen⁷. Hinzu kommt die fehlende Erfahrung im Umgang mit der fremden Rechtsordnung. In dieser Situation bleibt zur Erfüllung des Auftrages aus § 293 ZPO regelmäßig nur der Rückgriff auf ein Sachverständigengutachten, was die Erledigung des Rechtsstreits notwendig verzögert und die Parteien mit zusätzlichen Kosten belastet. Zwar zeigt die fallweise Anwendung ausländischen Rechts in allen modernen Rechtsordnungen, daß diesen Nachteilen letztlich nur begrenzte Bedeutung zukommt. Ein um möglichst effiziente Rechtspflege bemühter Gesetzgeber muß sich insoweit aber immerhin die Frage stellen, ob den rechtspolitischen Funktionen des IPR nicht auch mit einem fakultativ ausgestalteten Kollisionsrecht genüge getan wäre.

Für den Bereich des internationalen Schuldrechts hat die deutsche Rechtsprechung dies im Ergebnis bejaht, indem sie den Anwendungsbereich der kollisionsrechtlichen Parteiautonomie auf das internationale Delikts- und Bereicherungsrecht ausgedehnt und die Anforderungen an eine nachträgliche Wahl der *lex fori* immer weiter herabgesetzt hat⁸. Wegen des fiktiven Charakters der angeblichen Parteivereinbarung ist diese Entwicklung in der Literatur zwar teilweise energisch kritisiert worden⁹. Eine konstante Rechtsprechung deutet aber auch dann, wenn sie schlecht begründet ist, auf ein reales Problem hin, das eine Überprüfung der dogmatischen

das internationale Privatrecht; die beiden maßgeblichen Vorschriften lauten in Übersetzung (zitiert nach Osteuropa-Recht 1980, 51) wie folgt:

§ 9 Wenn die Parteien gemeinsam beantragen, daß das nach dieser Gesetzesverordnung anwendbare Recht nicht angewendet werden soll, ist das ungarische Recht beziehungsweise – im Falle, daß eine Rechtswahl möglich ist – das gewählte Recht anwendbar.

§ 5 (1) Das Gericht oder eine andere Behörde unterrichtet sich über das ihm unbekanntes ausländische Recht von Amts wegen; falls erforderlich holt es Fachgutachten ein und darf auch die von einer Partei vorgelegten Beweise berücksichtigen.

⁶ Diese Schwierigkeiten werden von den Vertretern der herrschenden Lehre keineswegs geleugnet, vgl. etwa *Kegel*, IPR⁶ 88f. oder *Schack*, IZPR Rz. 630–634.

⁷ Eine Ausnahme bilden das Ehe-, Kindschafts- und Erbrecht, deren Grundlagen für die wichtigsten ausländischen Rechte durch die Loseblattsammlungen von *Bergmann/Ferid* und *Ferid/Firsching* in deutscher Sprache systematisch erschlossen werden.

⁸ Im einzelnen unten S. 47–50, III.4.b) und c).

⁹ Ausführlich *Schack*, NJW 1984, 2736.

Positionen erforderlich macht. Diese Überprüfung und die Entwicklung eines neuen Lösungsvorschlages bilden den Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Dabei knüpft der Verfasser weitgehend an die Überlegungen an, mit denen vor einigen Jahren *Flessner* seinen Vorschlag begründet hat, ausländisches Recht in Zukunft nur noch auf Antrag anzuwenden¹⁰.

Bekanntlich ist diese Anregung in der deutschen Literatur überwiegend verworfen worden¹¹. Bedenkt man, daß *Flessner* sich für seinen Ansatz auf das Beispiel so gewichtiger Rechtsordnungen wie der englischen und französischen berufen konnte¹², dann steht diese – in manchen Äußerungen ungewöhnlich leidenschaftliche – Reaktion in eigenartigem Kontrast zur generellen Vorliebe der IPR-Doktrin für rechtsvergleichend erarbeitete Lösungen. Das Mißtrauen erklärt sich vielleicht damit, daß die Verfechter der neuen Lehre (abgesehen vom Zeit- und Kostenargument) vor allem die Vereinbarkeit ihrer Vorschläge mit den in der wissenschaftlichen Diskussion allgemein anerkannten kollisionsrechtlichen Interessen in den Vordergrund stellten¹³. Die damit implizit aufgeworfene Frage, ob diese Interessen die Anwendung ausländischen Rechts dann überhaupt noch rechtfertigen könnten, wurde dagegen offen gelassen. So konnte der Eindruck entstehen, die Kritik am Amtsanwendungsgrundsatz laufe letztlich auf eine »Negation des IPR« hinaus¹⁴, was naturgemäß zu einer ablehnenden Haltung des kollisionsrechtlichen Establishments führen mußte.

Ein weiterer Grund für kategorische Ablehnung der *Flessner'schen* Thesen liegt wohl in der Selbstverständlichkeit, mit der die Doktrin bis dahin von der zwingenden Anwendbarkeit ausländischen Rechts ausgegangen war und die sich am ehesten mit der in Deutschland traditionell vorherrschenden, »universalistischen« Konzeption des IPR erklären läßt: Nach der universalistischen Konzeption sind eigenes und fremdes Recht im Prinzip als vollkommen gleichwertig zu betrachten und müssen folglich »streng un-

¹⁰ *RabelsZ* 34 (1970) 549–566.

¹¹ *Kegel*, IPR⁶ 316; *Schack*, IZPR Rz. 622; *Ch. v. Bar*, IPR I 472 (wissenschaftsgeschichtliche Episode); *Kropholler*, IPR² 45; Münchner Kommentar–*Sonnenberger*, Bd. 7 EGBGB² Einl. IPR Rz. 118f. (gutgemeinter aber untauglicher Versuch zur Entlastung der Gerichte); *Schurig*, Kollisionsnorm 343–350; *Lüderitz* in: FS *Kegel* 1977 51–53; *Frank* in: Les problèmes actuels posés . . . , *Annales de la faculté de droit de Strasbourg* XXXIV 1988, 88–91; aus der internationalen Rezeption *Lalive*, Rec. 1977 II 169–178 und 179 (une véritable hérésie); zurückhaltender *v. Overbeck*, Rec. 1982 III 57; zusammenfassend jetzt *Koerner*, Fakultatives 139–144 und passim.

¹² *RabelsZ* 34 (1970) 548.

¹³ *Flessner*, *RabelsZ* 34 (1970) 557–566; *Sturm* in: FS *Zweigert* 329–351; *Müller-Graff* *RabelsZ* 48 (1984) 300–316.

¹⁴ *Neuhaus* *RabelsZ* 35 (1971) 411.

parteiisch nach denselben Regeln angewendet werden«¹⁵. Seinen deutlichsten Ausdruck findet dieser theoretische Ansatz in der allseitigen Formulierung der Kollisionsnormen, die eine asymmetrische Ausdehnung des Anwendungsbereichs der *lex fori* zunächst einmal ausschließt. Um das universalistische Ideal zu verwirklichen, muß das fremde Recht dem eigenen aber auch hinsichtlich seiner prozessualen Anwendungsbedingungen und -chancen so weit wie möglich angeglichen werden. Daran fehlt es ganz offensichtlich, wenn ausländisches Recht anders als die *lex fori* nur auf ausdrücklichen Antrag angewendet wird oder wenn die Parteien die Beachtung des IPR nach Belieben ausschließen und statt dessen das materielle Recht des Forumstaates für maßgeblich erklären können¹⁶. Dagegen sind derartige Abschwächungen des IPR mit einem kollisionsrechtlichen Ansatz, der die Anwendung ausländischen Rechts als Ausnahme vom umfassenden Regelungsanspruch der *lex fori* betrachtet, neben den praktischen Vorzügen auch vom theoretischen Konzept her ohne weiteres vereinbar.

Die zentrale Bedeutung des kollisionsrechtlichen Gleichheitsideals für die deutsche Dogmatik läßt sich wahrscheinlich damit erklären, daß dieser Gedanke bereits der *Savigny'schen* Konzeption des IPR zugrunde liegt. Nach *Savigny's* Worten muß nämlich

»die Gleichheit der Beurtheilung der Einheimischen und Fremden ... in vollständiger Ausbildung dahin führen, daß nicht bloß in jedem Staate der Fremde gegen den Einheimischen nicht zurückgesetzt werde (worin die gleiche Behandlung der Personen besteht), sondern daß auch die Rechtsverhältnisse, in den Fällen einer Collision der Gesetze, dieselbe Beurtheilung zu erwarten haben, ohne Unterschied, ob in diesem oder jenem Staate das Urtheil gesprochen werde«¹⁷.

Nun ist der individuell-rechtsstaatliche Gleichheitssatz, auf dem die Gleichbehandlung von Einheimischen und Fremden beruht, zur Begründung des IPR schon deswegen schlecht geeignet, weil sich mit ihm zwar gegen, nicht aber für eine differenzierende Behandlung zweier Sachverhalte argumentieren läßt¹⁸. Auch *Savigny* räumt ein, daß

¹⁵ *Kegel*, IPR⁶ 5.

¹⁶ *Kegel* in: *D. Müller*, Die Anwendung ausländischen Rechts 164 spricht von einer »Benachteiligung« des ausländischen Rechts, die rechtspolitisch abzulehnen sei. Folgerichtig hält *Kegel* de lege ferenda auch eine Überprüfung ausländischen Rechts durch die Revisionsgerichte für geboten, IPR⁶ 321.

¹⁷ System VIII 27.

¹⁸ Das liegt am oft betonten »formalen« Charakter des Gleichheitssatzes, dessen Argumentationswert auf einer Vermutung für die Gleichwertigkeit (*prima facie*) ähnlicher Lebenssachverhalte beruht (die der Rechtsanwender gegebenenfalls widerlegen muß). Leitet man dagegen aus dem Umstand der Auslandsberührung eine Differenzierungspflicht ab (so etwa *E. Lo-*

»mit dieser Rechtsgleichheit der Personen ... über die Frage wegen der Collision zwischen dem einheimischen und dem fremden Rechte noch gar nicht entschieden [ist]«¹⁹.

Die zuvor wiedergegebenen Überlegungen zum Gleichheitssatz führten ihn aber

»auf den Standpunkt ... einer völkerrechtlichen Gemeinschaft der mit einander verkehrenden Nationen, [der] im Fortschritt der Zeit immer allgemeinere Anerkennung gefunden [habe], unter dem Einfluß theils der gemeinsamen christlichen Gesinnung, theils des wahren Vorteils, der daraus für alle Teile hervorgeht«²⁰.

An späterer Stelle wird diese völkerrechtliche Gemeinschaft dann noch einmal ausdrücklich als »Grundlage und letztes Ziel unserer ganzen Lehre« bezeichnet²¹.

Die integrationspolitische Aufgabe des IPR innerhalb der universalen Ordnung des Völkerrechts sieht *Savigny* in der gleichmäßigen Verteilung der zivilrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen, die nach möglichst sachgerechten Kriterien, nämlich der »eigentümlichen Natur der Rechtsverhältnisse« entsprechend²², zu erfolgen habe. Wörtlich geht es ihm darum,

»für jedes positive Gesetz das Gebiet seiner Herrschaft zu bestimmen, das heißt die Grenzen zwischen den verschiedenen positiven Rechten gegen einander zu ziehen. Nur durch diese Gränzbestimmung wird es [nämlich] möglich, über jede denkbare Collision zu entscheiden, die in der Beurtheilung eines gegebenen Rechtsverhältnisses zwischen verschiedenen positiven Rechten eintreten kann.«²³

Geistesgeschichtlich ist die Konzeption des IPR als einer universalen Kompetenzordnung ein Erbe des gemeinrechtlichen Rechtsdenkens, das auf diese Weise das Ideal einer einheitlichen Weltordnung mit dem bunten Neben- und Durcheinander der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtswirklichkeit in Einklang brachte²⁴. *Savigny* war sich natürlich dar-

renz, Struktur 60–66 unter Berufung auf *Wengler* in: Eranion Maridakis III 342 und 347), dann reduziert sich der Gleichheitssatz auf ein allgemeines Gerechtigkeitsgebot, das erst noch durch konkrete rechtspolitische Erwägungen ausgefüllt werden muß; kritisch zu *Lorenz* deswegen auch *Schurig*, Kollisionsnorm 56f. und *Joerges*, AcP 178 (1978) 576.

¹⁹ System VIII 25.

²⁰ System VIII 27.

²¹ System VIII 117.

²² System VIII 28.

²³ System VIII 2.

²⁴ Eine zusammenfassende Darstellung der gemeinrechtlichen Rechtsquellen- und Kollisionslehre findet sich bei *Coing*, Europäisches Privatrecht I 85–126 und 137–156; a.a.O. 138 Fn. 2 hebt *Coing* – m.E. zu recht – hervor, daß die Unbefangenheit, mit der die moderne IPR-Doktrin an die Tradition des gemeinen Kollisionsrechts anknüpft, die unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen weitgehend außer acht läßt.

über im klaren, daß der verfassungsrechtliche Charakter des gemeinrechtlichen IPR dem modernen Souveränitätsverständnis widersprach²⁵ und daß die einheitliche Geltung des überkommenen interlokalen IPR auch in Deutschland durch die Kollisionsgesetzgebung der Bundesstaaten zunehmend ausgehöhlt wurde²⁶. Die Bedeutung des traditionellen Ansatzes für sein Denken zeigt sich aber – abgesehen von den eben zitierten Formulierungen – auch daran, daß er die Wiederherstellung eines universalen IPR auf völkerrechtlicher Grundlage für erstrebenswert und wahrscheinlich hielt²⁷.

Darüber hinaus dürfte das Prinzip der gleichberechtigten Anwendung aller nationalen Rechte als natürliche Konsequenz des universalistischen Ansatzes *Savigny* auch keine besonderen intellektuellen Schwierigkeiten bereitet haben. Denn aus der Perspektive der historischen Rechtsschule waren die verschiedenen modernen Rechte ja tatsächlich insoweit gleich, als zu allen die gleiche kritische Distanz bestand²⁸. Bei den praktisch tätigen Juristen war diese Distanz zwar sicherlich geringer; wegen der historisch ausgerichteten Universitätsausbildung und der innerdeutschen Rechtszersplitterung dürfte sie im 19. Jahrhundert aber doch erheblich größer gewesen sein als heute²⁹.

Der allmähliche Wegfall dieser Besonderheiten seit Inkrafttreten des BGB hat wahrscheinlich dazu beigetragen, daß die Anwendung fremden Rechts heute auch in Deutschland als Ausnahme betrachtet wird. Dem Prinzip gleicher Anwendungsbedingungen für eigenes und fremdes Recht ist damit bereits die tatsächliche Grundlage entzogen, deren Fehlen sich in der häufigen Mißachtung des IPR durch Gerichte und Anwälte widerspiegelt³⁰. Hinzu kommt aus dogmatischer Sicht, daß sich *Savigny's* Erwartung, die internationale kollisionsrechtliche Diskussion werde sich zu Völkerrecht verfestigen, bisher nur sehr eingeschränkt erfüllt hat: völkerrechtliche Regelungen in Form kollisionsrechtlicher Staatsverträge bilden nach wie

²⁵ System VIII 29.

²⁶ Kollisionsrechtliche Vorschriften fanden sich nach der Übersicht bei *Kegel*, IPR⁶ 114 zu *Savigny's* Zeit bereits im Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (Teil I Kap. 2 § 17), im preußischen Allgemeinen Landrecht (Einleitung §§ 22–44), im österreichischen ABGB (§§ 4, 34–37, 300) sowie in Art. 3 C.Civ., der im Rheinland und – in deutscher Fassung – auch in Baden galt (vgl. *Coing*, Europäisches Privatrecht II 13).

²⁷ System VIII 30.

²⁸ Bezeichnend ist insoweit *Savigny's* Kritik an der Kodifikationsbewegung; zu ihr *Coing*, Europäisches Privatrecht II 17f.

²⁹ *Coing*, Europäisches Privatrecht II 40.

³⁰ *Neuhaus/Kropholler*, FamRZ 1980, 753.

vor die Ausnahme³¹ und der autonome Charakter des IPR, der die Anwendung ausländischen Rechts in das Ermessen des heimischen Gesetzgebers stellt, wird heute von niemandem mehr angezweifelt³².

Die eben skizzierte Entwicklung des deutschen IPR zeigt allerdings auch, daß der Verzicht auf den Anspruch, die zivilrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen in völkerrechtlich verbindlicher Weise festzulegen, nicht notwendig den Abschied vom Ideal der Gleichheit aller nationalen Rechtsordnungen bedeutet. Ein Unterschied zum universalistischen Modell *Savigny's* besteht aber doch insoweit, als sich die Gleichheit der Rechtsordnungen für einen autonomen Kollisionsgesetzgeber zunächst einmal auf den rein tatsächlichen Umstand ihrer gleichzeitigen Geltung beschränkt. Wie er auf dieses Phänomen und die sich daraus ergebenden Probleme reagieren will, bleibt seinem rechtspolitischen Ermessen überlassen, und die Geschichte des IPR zeigt, daß außer der Anwendung ausländischen Rechts durchaus noch andere Lösungen denkbar sind: so hat das römische Recht der Existenz fremder Rechtsordnungen bekanntlich vor allem durch die Entwicklung des *ius gentium* als Sonderrecht für heterogen verknüpfte Sachverhalte³³ Rechnung getragen³⁴, und in England beschränkte man sich bis ins 18. Jahrhundert auf eine großzügige Anerkennungspraxis zugunsten ausländischer Gerichtsentscheidungen³⁵. Die Einsicht in die Koexistenz verschiedener (nationaler) Rechte führt also wenigstens nicht unmittelbar zu deren gleichberechtigter Anwendung durch die eigenen Gerichte. Allerdings wendet heute offenbar kein Staat mehr ausschließlich eigenes Recht an³⁶, was darauf hindeutet, daß die Verweisung auf ausländisches Recht in manchen Fällen eben doch die gerechteste Lösung darstellt.

³¹ Bekannt waren sie schon zu *Savigny's* Zeit, vgl. die Nachweise zu den Abkommen mit preußischer Beteiligung im System VIII 30–32.

³² *Kegel*, IPR⁶ 7; ausdrücklich auch das Bundesverfassungsgericht im Spanierbeschluß, BVerfGE 31, 58 (75). Eine völkerrechtliche Konzeption des IPR hat in Deutschland zuletzt *Frankenstein*, IPR I 28–48 vertreten.

³³ Von »internationalen« Rechtsverhältnissen im heutigen Sinne kann man für die Zeit vor der Entstehung des modernen Staatsbegriffes noch nicht sprechen, sodaß die auf *Wengler* (in: *Eranion Maridakis* III 341) zurückgehende Unterscheidung in »homogene« und »heterogene« Rechtsverhältnisse hier vorzuziehen ist.

³⁴ *Kegel*, IPR⁶ 100; im Familien- und Erbrecht galt personales Kollisionsrecht, *Kegel* a.a.O.

³⁵ *Sack* in: *Law – A Century of Progress* III 382; demzufolge bestand nach der ursprünglichen Auffassung der englischen Gerichte (*The Wier's Case*, 1607) sogar eine völkerrechtliche Verpflichtung, ausländische Urteile zu vollstrecken. Die Möglichkeit, im Erkenntnisverfahren ausländisches Recht anzuwenden, hat dagegen erst mehr als 150 Jahre später Lord *Mansfield* in der Entscheidung *Holman v. Johnson* formuliert, *Sack* a.a.O. 395.

³⁶ *Kegel*, IPR⁶ 5.

Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit bleibt aber zunächst festzuhalten, daß die fehlende völker(verfassungs)rechtliche Grundlage des Gleichheitsideals nicht einfach durch den Hinweis auf die gleichzeitige Geltung verschiedener Rechtsordnungen ersetzt werden kann³⁷. Auch eine kulturellrelativistisch begründete »Achtung vor fremden Rechtsordnungen«³⁸ eignet sich hierfür schlecht, weil sie von der Praxis offenbar nur eingeschränkt geteilt wird und deswegen mangels genereller Akzeptanz nicht zum allgemeinen Rechtsgrundsatz erklärt werden kann.

Die bisherigen Überlegungen können dahingehend zusammengefaßt werden, daß es im heutigen IPR für ein allgemeines Prinzip, wonach fremdes und eigenes Recht grundsätzlich gleich zu behandeln seien, an einer tragfähigen Grundlage fehlt³⁹. Das schließt zwar nicht aus, daß die Gleichbehandlung in dieser oder jener Hinsicht das geeignete Mittel zur Erreichung konkreter rechtspolitischer Ziele ist⁴⁰. Unter praktischen Gesichtspunkten begründen die anfangs erwähnten Schwierigkeiten bei der Anwendung ausländischen Rechts aber zunächst einmal eine Präferenz für die *lex fori*, die das IPR von Fall zu Fall widerlegen muß⁴¹. Dies gilt zum einen für die Ermittlung derjenigen Fälle, in denen ausländisches Recht überhaupt zur Anwendung kommen kann (also für die einzelnen Anknüpfungen des Besonderen Teils), und für die Reichweite der Verweisung (das heißt für die Abgrenzung der *lex causae* vom Prozeßrecht des Forumstaates). Die prozesuale Behandlung des IPR als zwingendes Recht muß sich aber prinzipiell

³⁷ So aber *Schurig*, Kollisionsnorm 51 ff., obwohl er die »stellvertretend universalistische« Konzeption des IPR an anderer Stelle (a.a.O. 191) ausdrücklich ablehnt.

³⁸ Sie dürfte der *Kegel'schen* Konzeption zugrunde liegen, vgl. IPR⁶ 80–82.

³⁹ Der Streit um die privilegierte Stellung der *lex fori* ist gewiß zu facettenreich, um ihn auf wenigen Seiten erschöpfend zu behandeln. Letztlich handelt es sich um eine Frage der Perspektive, deren Beantwortung weitgehend vom Standpunkt des Betrachters abhängt. Veranschaulichen läßt sich das zugrunde liegende Problem vielleicht am ehesten mit dem Bild von Adler und Kaninchen: Die kollisionsrechtlichen Adler scheren sich wenig um Staatsgrenzen und unwohl wird ihnen erst, wenn sie in fremde Klimazonen geraten. Dagegen wagt sich das *lex-fori-Karnickel* kaum aus dem eigenen Bau und schon gar nicht in unbekanntes Gelände (wo es den scharfen Augen der Adler umso leichter zum Opfer fallen kann). Ob nun die Perspektive des Adlers oder diejenige des Kaninchens die »richtige« ist, läßt sich objektiv nicht sagen. Sicher ist nur, daß die Zahl der kollisionsrechtlichen Karnickel die der Adler bei weitem überwiegt und daß ein Gesetz, das allen Tieren befiehlt, Adler zu sein, sehr geringe Durchsetzungschancen hat.

⁴⁰ Vgl. insbesondere unten S. 10–20, II.1. zur Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechtes.

⁴¹ Diese Prämisse deutet auf eine gewisse Nähe zum »*lex fori approach*« bei *A. Ehrenzweig* hin (vgl. etwa *Private International Law I* 91–94 und zur Kritik *Heldrich*, *Internationale Zuständigkeit* 25–29). Mit den möglichen Implikationen seiner Theorie für die prozesuale Verbindlichkeit des IPR hat sich *Ehrenzweig*, dessen Interesse vor allem dem US-amerikanischen Kollisionsrecht galt, soweit erkennbar aber nie beschäftigt.

mit den gleichen Erwägungen begründen lassen, weil in einer auf Rationalität bedachten Rechtsordnung die Verbindlichkeit gesetzlicher Regelungen über das zugrunde liegende Anwendungsinteresse nicht hinausgehen kann⁴². Im folgenden sollen deswegen die verschiedenen Überlegungen, mit denen sich die Anwendung ausländischen Rechts rechtfertigen läßt, zunächst im Wege einer systematischen Analyse der wichtigsten Anknüpfungen und ihres Geltungsbereiches erarbeitet (II.) und dann – im Anschluß an eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme (III.) – dem eigenen Lösungsvorschlag zugrunde gelegt werden (V.). Dagegen dient die Übersicht zu den einzelnen Motive, die aus der Sicht der Parteien für den Rückzug auf die *lex fori* sprechen können (IV.), allein dazu, das praktische Interesse des hier verfolgten restriktiven Ansatzes darzulegen.

⁴² Nach *Würthwein*, Umfang und Grenzen 107–108 folgt dies auch aus Art. 2 II S. 2 GG, der alle Einschränkungen der Privatautonomie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterwirft.

II. Motive für die Anwendung ausländischen Rechts

Als Grundlage für eine systematische Antwort auf die Frage nach dem zwingenden oder nachgiebigen Charakter des IPR eignet sich naturgemäß nur ein Erklärungsmodell, daß wenigstens im Prinzip den Anspruch einer umfassenden Analyse des geltenden Kollisionsrechts erhebt. Denn solange für die Anwendung ausländischen Rechts möglicherweise noch andere als die benannten Motive in Betracht kommen, muß immerhin damit gerechnet werden, daß diese einen höheren Grad prozessualer Verbindlichkeit erforderlich machen. Um diese Fehlerquelle soweit wie möglich auszuschalten, werden im folgenden neben den wichtigsten herkömmlichen Anknüpfungsmomenten (1.) auch solche Fallkonstellationen untersucht, in denen ausländische (Eingriffs-)normen nach der gängigen Terminologie nicht im eigentlichen Sinne »angewendet« sondern nur »berücksichtigt« werden (3. und 4.). Behandelt werden außerdem die Abgrenzung der *lex fori* vom Prozeßrecht des Forumstaates (2.) und die steigende Tendenz zur Berücksichtigung materiellrechtlicher Interessen im IPR (5.). Dagegen können die klassischen Koordinationsprobleme des allgemeinen Teils (*Renvoi*, Qualifikation, Angleichung und Vorfrage) weitgehend vernachlässigt werden, weil sie die grundlegende Entscheidung zugunsten der Anwendung ausländischen Rechts bereits voraussetzen: Neue Erkenntnisse zur rechtspolitischen Legitimation des IPR sind hier folglich nicht zu erwarten. Mit umgekehrtem Vorzeichen gilt Entsprechendes für den Vorbehalt des *ordre public*, der dem materiellen Recht des Forumstaates ja gerade der Vorrang gegenüber allen kollisionsrechtlichen Interessen einräumt und der deswegen ebenfalls nie zur Anwendung ausländischen Rechts führen kann.

1. Parteierwartung

Zu den allgemeinen Prinzipien aller westlichen Rechtsordnungen gehört der Satz, daß nur solche Normen einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen, deren Anwendung die jeweiligen Adressaten hätten vorhersehen müssen und an denen sie ihr Verhalten folglich hätten ausrichten können⁴³. Auf dieser Überlegung beruht etwa das in Art. 103 II

⁴³ Anders im traditionellen chinesischen Rechtsdenken, wo die Unvorhersehbarkeit der

Sachregister

- Adoption 15, 26f., 34f., 43, 79, 81
Anerkenntnisurteil 62ff.
Angleichung 10, 63, 74
Anknüpfungstatsachen 41 Fn. 181, 44
Arbeitsschutzvorschriften 65
- Beamtenbestechung 25
Bereicherungsrecht 42, 48 Fn. 215, 75
Betreuung (und Vormundschaft) 50, 43
Beurkundungswesen 43, 51, 82
Bigamie 26
- Chancengleichheit 20ff., 78
Comity between Nations 35, 70 Fn. 294
- Deliktsstatut 17f., 47ff., 60, 75
Devisenrecht 23f., 33, 58, 69
Dispositionsbefugnis
– materiellrechtliche 48
– prozessuale 61f.
- Eingriffsnormen 24f., 68ff.
Ehefähigkeitszeugnis 36, 50f.
Eheschließung 26, 35f., 50f., 80f.
Ehewirkungen 16, 20, 76
Entscheidungsqualität 54f.
Erbstatut 16f.
Erfüllungsverbote 25f., 70f.
Exportverbote 25
- Fakultatives Kollisionsrecht 3, 52ff., 73f.,
Feindstaatenhandel 25
Formstatut 28, 72
Forum-shopping 20f., 23, 73, 78
- Gemeinrechtliches Kollisionsrecht 5f.
Gesellschaftsrecht 47, 66
Grundbuch 79f.
- Kartellrecht 64, 23
Kulturgüterschutz 24
- Handelsbräuche 14
Hinkende Rechtsverhältnisse 26f., 70ff.
- Immaterialgüterrecht 42
Interessengleichlauf 23, 69
Internationale Zuständigkeit 11, 21
Ius gentium 7
- Kindschaftsrecht 16, 27f.
Kindesentziehung 26
Konkludente Rechtswahl 49f., 72
- lex-fori-Prinzip
– bei Albert A. Ehrenzweig 8 Fn. 41
– im internationalen Prozeßrecht 22, 74
Linksfahrgebot 60, 64
- Nachlaßverfahren 34, 80
Namensrecht 51, 79 Fn. 318
Nebenintervention 65f.
- Ordre public 10, 71
- Parteiinteressen 12
Personenstandswesen 50, 79
Präklusion 57f., 77
- Qualifikation 10
- Rechtsfahrgebot 60, 64
Rechtswahl 18f., 42, 49
– kollisionsrechtliche 18
– nachträgliche 19
Registerrecht 79
Renvoi 10
Rosinenprinzip 78
Rückwirkungsverbot 10f.
- Sachenrechtsstatut 17, 47f.
Sanktionsnormen 20ff., 49f., 75ff.
Scheidung 23, 26, 36f., 67, 71

- Schiedsgerichtsbarkeit 55
Souveränität 31
Specific performance 75f.
Staatsverträge 69
- Todeserklärung 50, 79
- Ubiquitätsproblem 17f.
Untersuchungsgrundsatz 40, 44 Fn. 198
- Vaterschaftsanerkennung 51
Verhaltensnormen 20, 49, 75f.
Verhaltensstandards 59f.
Verjährung 20, 22, 73ff.
- Verkehrsinteressen 12
Verkehrsregeln 59f.
Versorgungsausgleich 76f.
Vertragsstatut 18ff., 75f.
Vollmachstatut 17
Vormundschaft 43
Vorfrage 10
Vorhersehbarkeit 10ff., 17ff.
Vormundschaft 43
- Wettbewerbsrecht 11
- Zweiseitige Ehehindernisse 15
Zwischenfeststellungsantrag 63

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe Hahn, H.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobniq* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Drobniq, Ulrich*: siehe Dopffel, Peter
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe Veelken, Winfried.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.
- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliererwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.

- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Richter, Stefan*: siehe Veelken, Winfried.
- Rohe, Matthias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Siehr, Kurt*: siehe Dopffel, Peter.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4*. – Band 2. 1983. *Band 9*. – Band 3. 1990. *Band 25*. – Band 4. 1990. *Band 26*. – Band 5. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Ziegert, K.A.*: siehe Plett, K.

Informationen über die *Beiträge* und *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht* erhalten Sie vom Verlag
J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Postfach 2040, D-72010 Tübingen.